

< zurück: [An das Gesundheitsamt der Stadt Potsdam](#)

01.06.2021 „Hauptverhandlung am Amtsgericht

Amtsgericht Potsdam



Amtsgericht Potsdam | Postfach 600951 | 14409 Potsdam

Herrn

Jägerallee 10-12 | 14469 Potsdam
Telefon: 0331 2017-0
Telefax: 0331 2017-1009
www.ag-potsdam.brandenburg.de

Auskunft erteilt:
Telefon: 0331 2

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben):
82 Ds 496 Js 41371/20 (57/21)

Potsdam, 01.06.2021

Strafbefehl

Sie sind wegen der in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Potsdam vom 08.02.2021 (Az.: 496 Js 41371/20) bezeichneten Tat unter Berücksichtigung der rechtlichen Würdigung im Eröffnungsbeschluss vom 08.03.2021 angeklagt.

Wegen des Vorwurfs im Einzelnen wird auf die Anklageschrift, die Ihnen bereits zugesandt worden ist, Bezug genommen.

Zur Hauptverhandlung am 01.06.2021 sind Sie trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen.

Gemäß §§ 407 Abs. 1 Satz 1, 408 a StPO wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft gegen Sie eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 40,00 Euro festgesetzt.

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.
Ihre eigenen Auslagen haben Sie selbst zu tragen.

Auf die folgende Rechtsmittelbelehrung wird hingewiesen.

Pandemiebedingt können Öffnungs- und Sprechzeiten eingeschränkt sein. Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite des Gerichts über ggf. pandemiebedingt bestehende Einschränkungen. In dringenden Angelegenheiten, die eine persönliche Vorsprache erforderlich machen, vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin.

Datenschutzhinweis: Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

Postanschrift: Amtsgericht Potsdam | Hegelallee 8 | 14467 Potsdam
Publikumszeiten: Di.: 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 17.00 Uhr | Mi., Do. u. Fr.: 09.00 - 12.00 Uhr

StP 282 - Strafbefehl gemäß § 408 a StPO (Stand: 08/2018)

Rechtsmittelbelehrung zum Strafbefehl

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem** umstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument **Einspruch** einlegen. Im Falle der elektronischen Übermittlung beachten Sie bitte die Hinweise auf dem gesonderten Blatt. Bei schriftlicher (auch elektronischer) Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Einspruchsschrift vor Ablauf von zwei Wochen bei dem Gericht eingegangen ist. Sie können den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht nach neuer Prüfung der Sach- und Rechtslage. Dabei ist es an den in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit sich der Einspruch auf ihn bezieht.

Soweit in diesem Strafbefehl eine Geldstrafe gegen Sie festgesetzt wurde und Sie **den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze beschränken**, kann das Gericht – sofern Sie, gegebenenfalls Ihre Verteidigerin/Ihr Verteidiger und die Staatsanwaltschaft hierzu Ihre **Zustimmung** erteilen – ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden. Bei einem solchen beschränkten Einspruch empfiehlt es sich, zugleich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob Sie (und gegebenenfalls Ihre Verteidigerin/Ihr Verteidiger) zustimmen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet. In diesem Beschluss darf von den Feststellungen des Strafbefehls nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden. Gegen diesen Beschluss ist sodann noch die sofortige Beschwerde möglich.

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendigen Auslage zu tragen, können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt, bei dem umstehend bezeichneten Amtsgericht **binnen einer Woche nach Zustellung** allein oder neben dem Einspruch schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument (siehe anliegendes Blatt) das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** einlegen.

Die Wochenfristen beginnen mit dem Tage der Zustellung, der auf dem Briefumschlag vermerkt ist, und enden mit Ablauf des entsprechenden Tages der zweiten Woche (im Falle des Einspruchs) beziehungsweise der folgenden Woche (Im Falle der sofortigen Beschwerde). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die schriftliche (auch die elektronische) Rechtsmitteleinlegung muss in der

Richter am Amtsgericht



te
n) der Geschäftsstelle

Zahlen Sie bitte nur nach schriftlicher Aufforderung.

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden, in der auch die Verfahrenskosten berechnet sein werden.

Hinweis zu den Verfahrenskosten (Stand: 01.08.2013):

Für das Strafbefehlsverfahren werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben, und zwar

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | eine Gebühr | in Höhe von |
| | a) für die Festsetzung einer Geldstrafe
bis zu 180 Tagessätzen
von mehr als 180 Tagessätzen | 70,- Euro,
140,- Euro; |
| | b) für eine Verwarnung mit dem Vorbehalt einer
Verurteilung zu einer Geldstrafe | dieselbe Gebühr wie zu a)
bei Festsetzung einer Geldstrafe; |
| | c) für die Entziehung der Fahrerlaubnis | 35,- Euro |
| 2. | Auslagen,
die in dem bisherigen Verfahren entstanden sind.
Dazu zählen unter anderem insbesondere die Beiträge
(Entschädigungen, Ersatz von Aufwendungen),
die an Zeugen und - zum Beispiel für eine Blutuntersuchung -
an Sachverständige gezahlt worden sind, und die Postgebühren
für jede Zustellung. | |

Hinweise zur elektronischen Einreichung von Dokumenten

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

From:

<http://corona.towi62.de/> - Corona - Ein kleiner Einblick in das Verbrechen

Permanent link:

http://corona.towi62.de/doku.php?id=03.06.2021_das_urteil_der_hauptverhandlung_am_amtsgericht

Last update: **2022/08/19 06:03**

